



Pressemitteilung

Seite 1 von 3

Aktenzeichen: PM 20/20

Datum: 08.09.2020

Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M.
Pressesprecher

Telefon (0221) 477-1161

Fax (0221) 477-1100

pressestelle@lg-koeln.nrw.de

Anklageerhebung nach Abgabe verunreinigter Glukoseabfüllungen durch Kölner Apotheke

Nach der Abgabe verunreinigter Glukoseabfüllungen durch die Heilig Geist-Apotheke in Köln-Longerich im September 2019, die zur Herstellung von Glukosetoleranztests bei Schwangeren verwendet werden, hat die Staatsanwaltschaft Köln mit Anklageschrift vom 13.08.2020 (Az. 91 Js 48/19) Anklage gegen eine 50-jährige Apothekerin aus Köln erhoben. Zuständig für das Verfahren ist die 11. große Strafkammer des Landgerichts Köln als Schwurgericht (Az. 111 Ks 13/20).

Die Anklage wirft der Angeschuldigten zwei Taten vor:

Im ersten Fall der Anklageschrift geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Angeschuldigte durch Fahrlässigkeit den Tod bzw. die Körperverletzung von zwei Apothekenkundinnen (§§ 222 bzw. 229 StGB) verursacht hat, indem sie unbewusst durch eine sorgfaltswidrige Verwechslung von Standgefäßen Glukose-Monohydrat mit Lidocainhydrochlorid verunreinigte, das später als Glukoseabfüllung in der Apotheke an Kundinnen ausgegeben wurde. Während eine Kundin den bitteren Geschmack der mit der verunreinigten Glukose hergestellten Lösung erkannte und deswegen am 17.09.2019 in der Praxis ihres Gynäkologen nur einen Schluck der Lösung trank, trank die andere Geschädigte am 19.09.2019 gegen 9:30 Uhr in der Praxis des gleichen Gynäkologen die Lösung ganz aus. Sie wurde in der Folge bewusstlos in ein Krankenhaus eingeliefert und musste ab 10.00 Uhr mangels Puls reanimiert werden. Gleichzeitig wurde im Wege eines Notkaiserschnitts ihr Kind zur Welt gebracht, das zu diesem Zeitpunkt bereits unter Atemstillstand und hypoxischen Gehirnschaden litt und reanimiert werden musste. Das Kind verstarb nach dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft am nächsten Tag an seiner Frühgeburtlichkeit oder an einer Lidocainvergiftung, seine Mutter verstarb noch am Nachmittag des gleichen Tages an einer Lidocainvergiftung. Die andere Geschädigte erholte sich nach einer stationären Aufnahme rasch von der Lidocainvergiftung und konnte das Krankenhaus am nächsten Tag verlassen.

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln
Telefon (0221) 477-0
www.lg-koeln.nrw.de



Im zweiten Fall der Anklage bewertet die Staatsanwaltschaft das weitere Verhalten der Angeschuldigten am 19.09.2020 als versuchten Mord durch Unterlassen, §§ 211, 13, 22, 23 StGB, in zwei Fällen zu Lasten der verstorbenen Geschädigten und ihres Kindes. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass die Angeschuldigte durch Hinweise von Mitarbeitern der gynäkologischen Praxis und einer Ärztin aus dem behandelnden Krankenhaus auf die Vorfälle vom 17. und 19.09.2020, nach Kontrolle der eigenen Bestände und nach einer Besprechung mit ihren Mitarbeitern spätestens um die Mittagszeit wissen musste, dass bei den später Verstorbenen eine Lidocainvergiftung als Ursache für den schlechten Gesundheitszustand in Betracht kommt. Gleichwohl, so die Staatsanwaltschaft, habe sie pflichtwidrig eine entsprechende Mitteilung an das behandelnde Krankenhaus unterlassen, wodurch verhindert worden sein soll, dass die später Verstorbenen vergiftungsspezifisch hätten behandelt werden können. Dies hätte zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft deren Rettungschancen erhöhen können. Die Angeschuldigte habe deswegen „billigend in Kauf genommen“, dass die Verstorbenen auch aufgrund ihrer unterlassenen Mitteilung (früher) versterben könnten.

Dass eine solche Mitteilung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zur Rettung der Verstorbenen geführt hätte, davon geht auch die Staatsanwaltschaft nicht aus. Weil dieser Umstand nicht feststeht, hat sie Anklage wegen „versuchten Mordes“ erhoben, obwohl die beiden Verstorbenen tatsächlich nicht überlebt haben. Als sog. Mordmerkmal sieht die Staatsanwaltschaft die sog. „Verdeckungsabsicht“ gegeben, weil die Angeschuldigte nach dieser Würdigung zur Verdeckung der im Raum stehenden Fahrlässigkeitsdelikte gehandelt haben soll. Dies ist im Ermittlungsverfahren durch die Verteidigung der Angeschuldigten dezidiert bestritten worden.

In rechtlicher Hinsicht stellt das versuchte Tötungsdelikt das schwerere Delikt dar. Es scheint daher auf den ersten Blick widersprüchlich, dass die Staatsanwaltschaft gleichzeitig auch Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhebt. Sie hält dies allerdings aus Klarstellungsgründen für erforderlich, weil sich auch aus der rechtlichen Würdigung ergeben müsse, dass tatsächlich Menschen zu Tode gekommen sind.



Ob die Anklageschrift mit dieser rechtlichen Würdigung zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren gegen die Angeschuldigte eröffnet wird, wird die Schwurgerichtskammer im sog. Zwischenverfahren entscheiden. Diese Entscheidung kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Angeschuldigte gilt die Unschuldsvermutung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan F. Orth'.

(Prof. Dr. Jan F. Orth)
Pressesprecher

Interessenvertreter der Angeschuldigten:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg
Fahnenbergplatz 1
79098 Freiburg im Breisgau

Ansprechpartner für Medienanfragen:

Rechtsanwalt Dr. Morton Douglas
Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB
Niederlassung Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 284
79098 Freiburg